

99085007012000

Reiseausweis (Passersatz) für deutsche Staatsangehörige beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000232-99085007012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085007012000
Leistungsbezeichnung I	Reiseausweis (Passersatz) für deutsche Staatsangehörige beantragen
Leistungsbezeichnung II	Reiseausweis (Passersatz) für deutsche Staatsangehörige beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1 Passgesetz (PassG) – Passpflicht • § 7 Passgesetz (PassG) – Passversagung • § 7 Passverordnung (PassV) – Passersatz • § 10 Passverordnung (PassV) – Gültigkeitsdauer des Passersatzes • § 15 Passverordnung (PassV) – Gebühren • § 13 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) – Notreiseausweis • § 48 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) – Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen
Teaser	Wenn Sie kurz vor Reiseantritt bemerken, dass Ihr Reisedokument abgelaufen ist, kann Ihnen in Ausnahmefällen direkt vor Grenzübertritt von den Grenzbehörden ein Reiseausweis als Passersatz ausgestellt werden.
Volltext	Wenn Sie kurz vor Reiseantritt bemerken, dass Ihr Reisedokument abgelaufen ist, kann Ihnen in Ausnahmefällen direkt vor Grenzübertritt von den Grenzbehörden ein Reiseausweis als Passersatz ausgestellt werden. Mit dem Reiseausweis als Passersatz können Sie ausreisen und anschließend wieder nach Deutschland einreisen. Er gilt grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Reise, längstens jedoch für drei Monate. Er ist daher kein vollwertiger Ersatz für den Reisepass. Zumindest an Wochentagen kann von den Passbehörden auch kurzfristig ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden. Achtung: Andere Staaten sind nicht verpflichtet, den Reiseausweis als Reisedokument zu akzeptieren. Auch Fluggesellschaften können die Mitnahme mit einem Reiseausweis verweigern.

Modul

Sachverhalt

Tipp: Auf den Seiten der Bundespolizei finden Sie eine Liste der Staaten, die den Reiseausweis als Passersatz uneingeschränkt oder in Verbindung mit einem zeitlich abgelaufenen Lichtbildausweis (zum Beispiel Reisepass oder Personalausweis) anerkennen. Beachten Sie jedoch, dass ausländische Grenzbehörden diese Praxis jederzeit kurzfristig ändern können.

Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Reiseausweises als Passersatz besteht nicht.

Ansprechstelle

Grenzbehörde (beispielweise am Flughafen)

Erforderliche Unterlagen

Nachweis der Identität und der deutschen Staatsangehörigkeit (in der Regel durch den abgelaufenen Reisepass oder Personalausweis)

Hinweis: In Ausnahmefällen können Sie Ihre Identität auch durch Kopien des abgelaufenen Reisepasses oder Personalausweises beziehungsweise durch Ihre Geburtsurkunde in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (zum Beispiel Führerschein) nachweisen.

Voraussetzungen

- Die Identität und die deutsche Staatsangehörigkeit der Reisenden oder des Reisenden muss festgestellt werden können.
- Es bestehen keine Sicherheitsbedenken, Ausreiseuntersagung oder Passversagungsgründe.
- Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Kosten

EUR 8,00

Verfahrensablauf

Den Reiseausweis müssen Sie persönlich direkt bei der Grenzbehörde (beispielweise am Flughafen) beantragen.

Um den Reiseausweis schneller zu erhalten, können Sie Ihre Personal- und Reisedaten im Vorfeld elektronisch an die zuständige Grenzbehörde

Modul	Sachverhalt
	übermitteln. Diese nimmt dann bezüglich der weiteren Vorgehensweise Kontakt mit Ihnen auf. Weitere Informationen zur Beantragung eines Reiseausweises als Passersatz erhalten Sie auch bei der 24-Stunden-Hotline der Bundespolizei unter 0800 6 888 000.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für Staatsangehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beziehungsweise der Schweiz kann analog zum Reiseausweis ein sogenannter Notreiseausweis ausgestellt werden. Für diesen wird eine Gebühr von EUR 25,00 erhoben.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	